

DI9-03

**Diebstahl-Klausel für die Transportversicherung von
Gütern (1990)**

Die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli und/oder Teildiebstahl sowie Raub sind in die Versicherung eingeschlossen.

Die Versicherung einschließlich Teildiebstahl ist an die Bedingung geknüpft, dass die Güter in

- Kisten oder Verschlägen,
- Kartons oder Paketen,
- Ballen oder Rollen,
- Säcken,
- Fässern, Drums oder sonstigen Behältern

verpackt oder

- allseitig geschlossenen Containern verstaut

sind.

Werden Güter gegen Teildiebstahl versichert, sind, bei Verpackung in Säcken, die Risiken des Reißens und Platzens von Säcken, bei Flüssigkeiten, Gütern in Pulverform und dergleichen, das Risiko der Leckage (des Ausrinnen) eingeschlossen.

Schäden, entstanden durch Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Raub, Teildiebstahl, Reißen oder Platzen von Säcken bzw. Leckage werden unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Franchise (Selbstbehalt) ersetzt.

Bei anderen Verpackungsarten gilt die Versicherung nur gegen die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli und Raub, dass heißt exklusive Teildiebstahl, sofern nicht vor Risikobeginn andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Im Versicherungsfall sind die in § 18 der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB in jeweils gültiger Fassung) festgehaltenen Obliegenheiten zu beachten. Wenn die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde, ist im Fall von Schäden durch Diebstahl und Raub eine Bestätigung über die unverzüglich erfolgte Anzeige der zuständigen Sicherheitsbehörde beizubringen.